

Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses

Der Wahlausschuss der Gemeinde Erbenhausen trat am 28.05.2024 um 19:30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus in Erbenhausen zur Feststellung der Wahlergebnisse gemäß §§ 4, Abs. 5 Nr. 2, 9 Abs. 5 ThürKWG zusammen.

1. Die Wahl des Gemeinderates vom 26. Mai 2024 ergab folgende Ergebnisse:

- a. Zahl der Wahlberechtigten 424
- b. Zahl der Wähler 335
- c. Zahl der ungültigen Stimmabgaben 11
- d. Zahl der gültigen Stimmabgaben 324
- e. Zahl der gültigen Stimmen insgesamt 964
- f. Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge und Bewerber entfallenden gültigen Stimmen sowie Angabe der Reihenfolge aller Bewerber im Wahlvorschlag

➤ FWG Reichenhausen

Künstner, Silvana	93
Kuhn, Sebastian	55
Greifzu-Höfer, Carmen	38
Berkes, Steffen	77
Göpfert, Markus	145

➤ FFW JG Schafhausen

Franke, Kathleen	128
Kirsch, René	91
Gottbehüt, Maik	98

➤ Feuerwehrverein Erbenhausen

Beck, Heike	93
Dreßler, Udo	53
Ziegner, Ramón Roland	93

g. Zahl der auf die einzelnen oder verbundenen Wahlvorschläge entfallenden Sitze

Wahlvorschlag von:	Sitze im Gemeinderat:
FWG Reichenhausen	3
FFW JG Schafhausen	3
Feuerwehrverein Erbenhausen	2

h. Namen der Gewählten unter Angabe des Kennworts des Trägers des jeweiligen Wahlvorschlags

Künstner, Silvana	FWG Reichenhausen
Berkes, Steffen	FWG Reichenhausen
Göpfert, Markus	FWG Reichenhausen
Franke, Kathleen	FFW JG Schafhausen
Kirsch, René	FFW JG Schafhausen
Gottbehüt, Maik	FFW JG Schafhausen
Beck, Heike	Feuerwehrverein Erbenhausen
Ziegner, Ramón Roland	Feuerwehrverein Erbenhausen

2. Möglichkeit der Wahlanfechtung

Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Schmalkalden-Meiningen, Untere Rechtsaufsichtsbehörde, Obertshäuser Platz 1 98617 Meiningen wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Erbenhausen, den 30.05.2024

Tino Scherer

Wahlleiter Gemeinde Erbenhausen